

Neuropsychologische Therapie

seit 1. Januar 2013 neu im EBM

Seit Februar 2012 ist die neuropsychologische Therapie Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Dazu hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVB-Richtlinie) erweitert und die neuropsychologische Therapie als anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden in die Anlage I aufgenommen.

Für die Abrechnung der neuropsychologischen Therapie hat der Bewertungsausschuss die Aufnahme von Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab beschlossen: Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wurden die Gebührenordnungspositionen (GOP) 30930 bis 30935 in einem neuen Abschnitt 30.11 des EBM aufgenommen. Die Leistungen werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet.

Abrechnung der Diagnostik und Therapie (Stufe 2) nur nach vorheriger Genehmigung

Die Indikationsstellung für die neuropsychologische Therapie erfolgt nach Vorgabe der MVB-Richtlinie zweistufig (§ 5 der Anlage zur MVB-Richtlinie):

In der Stufe 1 klärt der Arzt ab, ob der Patient an einer erworbenen Hirnschädigung oder Hirnerkrankung leidet. Für die Diagnostik der Stufe 1 ist eine entsprechende Facharztausbildung ausreichend. Zur Feststellung der Indikation sind berechtigt: Fachärzte für Neurologie, Nervenheilkunde, Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie, Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie, Neurochirurgie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (§ 6 Abs.1 der Anlage zur MVB-Richtlinie). Hierfür bedarf es keiner Genehmigung durch die KV.

Die Indikation der Stufe 1 darf nicht von dem Arzt durchgeführt werden, der die neuropsychologische Diagnostik und Therapie (Stufe 2) durchführt.

In der Stufe 2 prüft ein Arzt oder Psychotherapeut mit neuropsychologischer Zusatzqualifikation nach Feststellung der Diagnose, ob eine neuropsychologische Therapie für den Patienten infrage kommt. Die Diagnostik der Stufe 2 und Therapie setzt eine bestimmte fachliche Qualifikation voraus. Deshalb ist die Durchführung und Abrechnung von ambulanter neuropsychologischer Diagnostik und Therapie nach den GOPs 30930 bis 30935 EBM erst nach Erteilung einer Genehmigung durch die KV zulässig. Die Genehmigung erhalten Ärzte und Psychotherapeuten die folgende fachliche Anforderungen erfüllen:

Alle bei der Stufe 1 bereits genannten Fachärzte

Ärztliche Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit fachlicher Befähigung in einem Verfahren nach § 13 der Psychotherapie-Richtlinie

jeweils mit neuropsychologischer Zusatzqualifikation inhaltsgleich oder gleichwertig der jeweiligen Zusatzbezeichnung für Neuropsychologie (§ 6 Abs. 2 der Anlage zur MVB-Richtlinie).

Ärzte und Psychotherapeuten mit der vorgesehenen Qualifikation können den Antrag zusammen mit den Nachweisen ihrer fachlichen Qualifikation bei der KV einreichen.